Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach § 1357 B. G.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Willy Breslauer

Referendar aus Breslau.

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. Leonhard

I. Geschichtliche Einleitung.

II. Rechtliche Natur und Voraussetzungen der Schlüsselgewalt.

A. **Rechtliche Natur der Schlüsselgewalt.**

1. Die Schlüsselgewalt ist ein Recht der Frau.
2. Die Vorschriften des § 1357 B. G. sind zwingendes Recht.
3. Doppelcharakter der Schlüsselgewalt.
   a) Das Innenverhältnis zwischen Mann und Frau.
   b) Das Außenverhältnis zwischen Mann und Dritten.

4. Einfluß der Geschäftsunfähigkeit und Geschäftsbeschränktheit der Ehefrau auf die Schlüsselgewalt.
   a) Bei Geschäftsunfähigkeit der Frau keine Schlüsselgewalt, da deren Willenserklärungen nach § 105 B. G. nichtig. Auch keine Ausübung durch ihren gesetzlichen Vertreter möglich wegen der personenrechtlichen Natur der Schlüsselgewalt.
   b) bei Geschäftsbeschränktheit
      aa) im Außenverhältnis nach § 165 B. G. zwar gültig,
      bb) im Innenverhältnis jedoch nach § 107 B. G. stets Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, sofern es sich nicht um Geschäfte handelt, die dem beschränkt Geschäftsfähigen lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen. Letzteres infolge der stets eintretenden Rechnungslegungspflicht niemals der Fall. Jedoch generell erteilte Ein-

willigung zu allen Schlüsselgewaltsgeschäften durch die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Eingehung der Ehe gemäß § 1304 B. G.

B. Voraussetzungen der Schlüsselgewalt.

1. Alleinige Voraussetzung gültig geschlossene Ehe, daher
   a) bei Nichtehe keine Schlüsselgewalt.
   b) bei vernichtbarer und
   c) bei anfechtbarer Ehe zunächst Entstehen der Schlüsselgewalt, da hier Ehe gültig geschlossen.

2. Die Ausübung der Schlüsselgewalt ist nicht abhängig vom Bestehen eines gemeinschaftlichen Hauswesens. Letzteres enthält die beiden Merkmale
   a) eigener Haushalt
   b) räumliches Zusammenleben der Ehegatten.
   Auch bei Fehlen eines dieser beiden Merkmale kann ein häuslicher Wirkungskreis vorhanden sein, so zu a, wenn Ehegatten auf Reisen oder im Hotel leben, zu b, wenn Ehemann oder Ehefrau vorübergehend abwesend sind.

III. Der Umfang der Schlüsselgewalt.

A. Historische Entwicklung.

B. Der Umfang nach B. G.

1. Es kommen nur Geschäfte des Mannes in Betracht.
2. Diese müssen in den häuslichen Wirkungskreis der Frau fallen.
   a) Sie müssen zufolge der besonderen natürlichen Veranlagung, Fähigkeiten und Fachkenntnisse der Frau, sowie vom Gesichtspunkte einer gesunden Arbeitsteilung aus auf eine Erledigung durch die Frau hinweisen. (Frauensache.)
   b) Jedoch scheiden die Geschäfte aus, die eine Entscheidung des Mannes gemäß § 1354 B. G. erforderlich machen. Daher kommen nur solche Geschäfte in Frage, die regelmäßig, normaler Weise vorzukommen pflegen. (laufende Geschäfte.)

3. Berücksichtigung der Gesamtlage der Ehe erforderlich zur Beurteilung, ob ein Geschäft in den häuslichen Wirkungskreis der Frau fällt.
   a) Im Innenverhältnis entscheiden die tatsächlichen ehelichen Verhältnisse
   b) Im Außenverhältnis Schutz des Dritten bezüglich unverschuldeter Unkenntnis solcher Umstände.

C. Anwendung auf einzelne Fälle.

Es fallen in den häuslichen Wirkungskreis Verträge betreffend:

1. Lebensmittel, Heiz- und Beleuchtungsmaterial.

2. Instandhaltung des inneren Hauswesens, Beschaffung und Ergänzung
   - a) des Küchengerätes
   - b) sonstigen Hausgerätes,
   - c) Reparaturen zu a und b.

3. Bekleidung und Wäsche.

4. Dienst- und Werkverträge, soweit es sich um Hausangestellte handelt, deren Einstellung wegen ihrer geringen Bedeutung für die Familie insbesondere aber auch wegen ihrer kurzen Dauer eine Entscheidung des Mannes nicht erforderlich macht, wie Schneiderinnen, Putzfrauen und ähnliche, nicht aber Dienstmädchen, Köchinnen wegen ihrer größeren Bedeutung für die Familie.

5. Miete und Kündigung von Wohnungen keine Schlüsselgewaltsgeschäfte, da hier erheblicher Einfluß auf die ganze Familie.

Dagegen sind Schlüsselgewaltsgeschäfte:

6. Veräußerung unbrauchbarer und überflüssiger Gegenstände,

7. Geschenke, die der Sitte oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen. Dagegen nicht

8. Erwerb von Geldmitteln durch Verkäufe, Ausnahme durch besondere Eheverhältnisse möglich. (Bauernfamilie).

9. Darlehen,
da die Beschaffung von Geldmitteln regelmäßig dem Manne obliegt.
Unter die Schlüsselgewalt fallen:

10. Geschäfte zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse, soweit nicht Interessen des Mannes dadurch berührt werden.

11. Nicht dagegen Verträge mit Arzt und Apotheker, da Krankheitsfälle etwas außergewöhnliches sind, der normale Zustand ist die Gesundheit der Familie.

IV. Die Wirkungen der Schlüsselgewalt.

A. Alleinhaftung des Mannes.

§ 1357 Abs. 1 S. 2 B. G. ist nicht Dispositivvorschrift, nicht Auslegungsregel, nicht gesetzliche Vermutung, sondern materiellrechtliche Vorschrift mit Bedeutung auch für die Beweislast.

B. Wirkungen im Einzelnen.

1. Im Außenverhältnis Anwendung der Vorschriften über Stellvertretung: §§ 164—166, 169, 181 B. G.

2. Im Innenverhältnis der Vorschriften über den Auftrag: §§ 664—670, 674 B. G.

C. Die haftenden Vermögensmassen bei den einzelnen Güterständen.

V. Beschränkung, Ausschließung und Beendigung der Schlüsselgewalt.

A. Das Beschränkungs- und Ausschließungsrecht des Mannes.

1. Natur desselben: Dem Entscheidungsrecht des § 1354 B. G. verwandt, hier aber Ausübung selbst bei Mißbrauch möglich.

2. Art der Ausübung
   a) Im Innenverhältnis durch formlose Erklärung gegenüber der Frau,
   b) im Außenverhältnis durch Erklärung gegenüber dem einzelnen Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung, letzterenfalls nur bei Kenntnisnahme des Dritten wirksam. Eintrag ins Güterrechtsregister wirkungslos, wenn nicht der Frau gegenüber Beschränkung oder Ausschließung erfolgt ist.

3. Der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Ehemann bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Ausübung des Rechts. Der geschäftsunfähige Ehemann ist zur Beschränkung oder Ausschließung außerstande. In beiden Fällen kann der gesetzliche Vertreter selbst das Recht ausüben, da dieses überwiegend vermögensrechtlicher Natur ist.

4. Verfahren bei Eintragung ins Güterrechtsregister und bei Aufhebung der Eintragung.

5. Wirkungen.
   a) Außenverhältnis: die Frau handelt als Vertreterin ohne Vertretungsmacht,
   b) Innenverhältnis: es liegt Geschäftsführung ohne Auftrag vor.

B. Beendigung der Schlüsselgewalt nur durch Auflösung der Ehe.

VI. Grenzrecht.

A. örtliches,

B. zeitliches.

Druck von Karl Gleiser in Marburg.